

Schuhmacher-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Ernst Mittelmeier. — Redaktionssitz: Gewerkschaftsverein vordörfer 4. — Werkstatt: Volksdirektor Verband per Straßburg 8. — Markt.

Vor dem Zettel verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Telefon 408.
Vertriebsstelle und Redaktion: Nürnberg 10, Beyerstraße 44.
Postleitzahl: Postleitzahl 23000, Expedient "Schuhmacher-Sachblatt" Nürnberg.

Umlaufpreis 1.— Mark die einzige Bezahlte.
(Mehrheitlich ausgeschlossen).
Stellenanzeigungsanzeige: Für Mitglieder 50 Pfennig.

Die Unbesiegbarsten.

So weit ein Heer von unbesiegten Streitern,
die nimmer morden und die nimmer wanken;
sie stehn im Olym, die Waffen, die blanken,
und tragen euren Schlägen, euren Reihen.
Sie stärken eure Wälle ohne Leiter,
und ansetzen, soweit auch ihrer sonken,
weil sie vom Vorn des en'gen Lebens tranken —
an diesem Heer wird einer Herr zerstehen.
Schon gehn sie unsichtbar um eure Hölle
und hauen euren Löwen ab die Kranken
und hauen euren Löwen ab die Krallen.
Ihr Herrschaft bilden und die Tempel schwanken,
der Schlachtruf donnert und die Throne fallen —
Kennt ihr die Streiter? Das sind die Gedanken.

Sabina Pfeil.

Inhaltsverzeichnis: Die Unbesiegbarsten. — Veränderungen des Einkommenssteuergesetzes. — Neuordnung der Steuerbefreiung von Arbeitsstellen. — Organisation- und Arbeitsmarktausschüsse. — Deutsche Organe. — Auswirkungen der großen Bewegung der italienischen Metallarbeiter. — Arbeitnehmer-Ausgaben für alle. — Arbeitsausgaben. — Der Arbeitgeber-Zahlsatz. — Zahlsatz der Zentralversammlung darf nicht mehr bestellt werden. — Jahresbericht der Zentralversammlung. — Was den Zahlsätzen und Bezügen. — Berufsausbildungen. — Briefkästen.

literarisches.

Änderungen des Einkommensteuer- gesetzes.

Im Reichstag wurde in den letzten Tagen, kurz vor der Ver-
einigung einer Novelle verabschiedet, die wichtige Änderungen des
Einkommensteuergesetzes herausholt hat. Neu ist, dass das
Arbeitsentkommen der Steuerfreiheit, wenn es in einem anderen Be-
trieb als der Mutter, beschäftigt ist, und das wird bei den mit-
arbeitenden Frauen wohl in der Haushaltssumme auftreten, selbständige
besteht. Auch die minderjährigen Kinder werden, wenn sie
selbst Arbeitnehmenden haben, für sich veranlagt und besteuert.

So beginnen nun die Abgabe und neue Rendungen eingetreten
und zwar sind die Steuer- und Lohnabrechnungen beglichen
werden, nicht mehr bis zum Zahnsatz von 600 Mark, sondern
jetzt bis 1000 Mark abzugsfähig. Wahrlich eine sehr wichtige
politische Vereinigung, also für die Barrie, nicht mehr in Klasse
gebracht werden können, ist das Abzugskredit für die Beiträge zu
den gewerkschaftlichen Organisationen bestehen geblieben und
müssen sich im Interesse der Arbeitnehmer selbstlos angegeben
werden. Wir wollen aber auch nicht vereilen, datum aufmer-
ksam machen, dass als Verwaltungsfesten zur Sicherung
und Erhaltung des Verdienstes u. v. die Ausgaben zur Sicherung
der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer in Aussicht gebracht werden dürfen.

Bei den Einkommen und bemmisch bei der Veranla-
gung aus dem Zahnsatz einzelnen abzugsfähig wie bisher:
Beiträge zu Renten, Unfall-, Arbeiter-, Angehörten-, Invo-
liden- und Gewerbeleistungserkrankung, Beiträge zu
Bauern- und Rentenstößen und Gemeinschaften; Beiträge zu
Sterbelosungen bis zu 1000 Mark (bisher 600 Mark), Renten not-
wendig; Nebenzahlungen für den Haushalt der Erwerbstätigkeit
der Frau, Beiträge an landliche, kirchliche, militärische oder gemeinnützige Zwecke ver-
folgenden Organisationen bis zu 10 Prozent des Einkommens, aber
nicht, wie bisher, an politische Vereinigungen.

Eine erhebliche Veränderung ist in der Berechnung der
Steuer eingetragen und zwar beträgt sie jetzt nach den neuen Be-
stimmungen die Steuer für die ersten angefangenen 600 Mark
10 Prozent, die die nächsten angefangenen weiteren 600 Mark
20 Prozent usw.

An die Stelle des so genannten Steuerfreien Einkom-
mens von 1500 Mark steht der Steuerpflichtigen selbst und 500
Mark ist jeder Haushaltsgenossen soll ein Abzug in anderer
Form treten. Anstatt dass den Einkommen einen Teil abzurechnen,
wird in Zukunft von der Steuer ein Teil abzogen.

Die Abrechnung, wie sie den Steuerabzug gezeigt und dem
Verein des Berufsgelehrten gemacht wurde, ich folgendes vor:

Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen
oder vollen 24 000 Mark des Steuerpflichtigen 10 Prozent
für die weiteren angefangenen oder vollen 6000 Mark 20 Prozent

"	"	"	"	5 000	20
"	"	"	"	5 000	80
"	"	"	"	5 000	85
"	"	"	"	45	
"	"	"	"	70 000	45
"	"	"	"	80 000	55
"	"	"	"	200 000	55

für die weiteren Beträge 20 Prozent.

Die nach dem vorliegenden Tarif berechnete Einkom-
mensteuer ermäßigt sich für den Steuerpflichtigen und jede zu einer
Haushaltssumme, deren Einkommen dem Volumen des Steuerpflichtigen entspricht und nur nicht selbst-
ständig zur Einkommensteuer zu verlangt ist, um je 120 Mark.

Bei den häufig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Er-
werbstätigkeit durch la. Die steuerpflichtige arbeitende Person und der Er-
werbstätige Anspruch genommen wird, hat der Antrag für die
Steuerpflichtigen und jede zu einer Haushaltssumme abhängt:
a) im Falle der Berechnung des Arbeitnehmers nach
Lager, je 4 Mark pro Tag, b) im Falle der Berechnung des
Arbeitnehmers nach Wohnung, je 24 Mark (wöchentlich), c) im
Falle der Berechnung des Arbeitnehmers nach Monaten je 120
Mark monatlich in unterliegenden Tarif.

Die erwähnte Berechnung erfolgt für das Rechnungs-
jahr 1920 nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuer-

pflichtige im Kalenderjahr 1920 während der Dauer seiner
Steuerpflicht bezogen hat. Soweit die Berechnung nicht
denen die periodische Steuerpflicht abdeckt, bereits von dem
1. April gegeben waren, ist das Einkommen aus der Zeit
1. Januar bis 31. Dezember 1920, aber aus dem ganzen
Zeitraum des Kalenderjahrs 1920 tretenen Zeitraum ge-
gründet zu legen.

Der vorliegende Tarif ist, wie vom Steuerabzugshaus ver-
öffentlicht, auch vom Reichslage angenommen worden. Die
Gesetzgebung ist an Stelle des bisherigen sogenannten
steuerfreien Einkommens hat aber durch die Verhältnisse des Be-
zugs des Reichstags eine kleine Rendierung erfahren. Auch
der Tarif ist erstmals eine Veränderung des Tarifs, der das
erste Steuerjahr wurde in anderer Weise.

Der Steuerpflichtige kann in dem abzugsfähigen Bereich
für sich und seine Eltern von der Einkommenssteuer bis Jahr
120 Mark und für jedes an seiner Familie abzugsfähige Kind
bis Jahr 150 Mark in Abzug bringen. Wenn also bei einem
Kind um 150 Mark ist, muss es 600 Mark sein. Aber die Steuer
ist über die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark
vergessen ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8 Mark, bei Hochzeitshaus für
Mann und Frau je 24 Mark, für jedes Kind 38 Mark und bei
Wohneigentum für Mann und Frau je 100 Mark und ist jedes
Kind je 150 Mark für die entsprechende Abzugszeit anzurechnen.
Ta ob die Steuer bei jeder Lohnabrechnung 120 Mark ist, ohne Steuerpflicht zu hinterlassen, ist der Abzug von
120 Mark bzw. 150 Mark jährlich in Brutto umgerechnet auf
Tage, Monate und Wochen verteilt. Es würde bestimmt, dass
die Bezahlung nach Tagen für Mann und Frau je 4 Mark,
für jedes minderjährige Kind 8

Organisations- und Arbeitsverhältnisse in Großbritannien.

In Großbritannien ist man noch immer nicht zur gewerkschaftlichen Einheitsorganisation der Schuhmacher gekommen. Es bestehen 13 verschiedene Organisationen der Arbeiter unserer Industrie, wovon allerdings die meisten ganz beobachtungslose Kollektivorganisationen sind, deren Ansicht an den großen Verbund nur das Selbständigkeitstreben der betreffenden örtlichen Führer im Wege steht.

Der große Verband der britischen Schuhmacher ist die „National Union of Boot and Shoe Operatives“ mit dem Sitz in Bexley, die seit dem Jahre 1874 besteht. Die Mitgliedszahl nahm vor dem Weltkrieg verhältnismäßig langsam zu; sie betrug 1906 23 945, darunter 879 weibliche Personen), 1910 30 197, 1918 aber 68 970 (darunter etwa 20 000 weibliche Personen); und im September 1920 (dann 102 236). Der Rückschlag war sehr stark für Männer auf 9 200 (Provinz 75, Birming.), für Frauen und Mädchen auf die Hälfte dieses Betrages, wobei Streit, Arbeitslosen, Kranken und Sterbegeldunterstützung geschrumpft ist.

Alle 13 gewerkschaftlichen Organisationen der Schuhmacher hatten Ende 1918 und 1919 Mitglieder:

	Männer	Weibliche	Summe:
1918	62 854	29 290	91 146
1919	78 288	33 830	106 668

Die Mitgliederanzahl hielt sich bis Ende 1920 an, als die schwere Wirtschaftskrise auch das Beziehen der Gewerkschaftsanzüchtung zu beeinflussen begann. Wie im Jahre 1915 am Ende des Jahres 1920 in Großbritannien und Irland befindenden Gewerkschaften boten eine Gesamtmitgliedszahl von 8 024 000, davon 6 695 000 Männer und 1 329 000 Frauen waren. In den vorherangegangenen Jahren waren die Mitgliederanzahl aller Gewerkschaften wie folgt: 1918 6 645 000, 1917 5 540 000, 1916 4 669 000, 1915 4 388 000, 1914 4 176 000 und 1913 4 173 000. Seit 1913 hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder mehr als verdreifacht, die Zahl der männlichen Mitglieder hat sich jedoch nicht einmal verdoppelt, sie nahm von 3 735 000 Ende 1913 auf 3 693 000 Ende 1919 zu. In den Jahren 1917 und 1918 trat eine Vermehrung der weiblichen Mitglieder um je 40 Prozent ein.

Die Entwicklung der Arbeitszeitensässer in den Gewerkschaften übertraf und übertrifft bei den organisierten Schuhmätern sogar die Zeit von Juli 1920 bis Januar 1921 die folgende Tabelle:

Ende des Monats	Von den Mitgliedern der bestehenden Gewerkschaften waren arbeitslos	
	Überhaupt	Schuhmacher
Juli 1920	1.4 Prozent	2.1 Prozent
August	1.6	1.6
September	2.2	2.8
Oktober	5.8	8.5
November	8.7	6.1
Dezember	6.1	12.8
Jänner 1921	6.9	11.0

Ende Januar 1921 waren von 87 570 berührenden Mitgliedern des Schuhmäterverbandes 9648 arbeitslos. Überdauerten arbeiteten einige Tausend weniger. Seit Januar 1921 waren rund 12 Millionen gewerkschaftliche Arbeiter, die gegen Arbeitslosigkeit verschont sind, waren am 28. Januar 1921 977 300 überwiegend arbeitslos und weitere 637 300 arbeiteten in dem Maße berührte Zeit, daß sie untrittig auf Arbeitslosenhilfeunterstützung hielten.

Der Rat des ganzen Staaßgebietes der Metallarbeiter und Schuhmäter verfügte im Jahre 1920, daß der Betrieb mit 68 Prozent in die Wehrmacht der einzige Betrieb sei, der einen Betrieb unterhielt. Der Mindestlohn der erreichenden Arbeitnehmer wurde von 34 auf 40 Shilling in der Woche hinaufgestellt. Infolge der Verschärfung des Gesetzesstandes sind seitdem die tatsächlichen Arbeitsverdienste jedoch geringer als sie vor einem Jahre waren. Die regelmäßigen Beschäftigungen des Reichsministeriums angestellten Betriebe der Schuhindustrie haben in bezug auf die letzte Woche des Januar 1921, die die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 15 Prozent geringer war, als im Januar 1920, während die Summe der ausbezahlten Wöhne um 21.6 Prozent (als den vierter Teil) niedriger war, als zur gleichen Zeit des Vorjahrs. Seit vielen Jahren waren im Januar 1921 die Wöhne

Geschichte, Verlauf und Abschluß der großen Bewegung der italienischen Metallarbeiter.

Fortsetzung.

Intervention der Regierung und Wiederaufnahme der Verhandlungen. Am 15. September fand in Turin ein Antrag auf Auflösung des Ministerpräsidenten Giolitti und der Brüder von Mailand und Turin eine Besprechung mit den Vertretern der Arbeiterschaft und der Unternehmer statt. Der Präsidium des Unternehmerverbands, Senator Conti, erklärte, daß die Industriellen jede Art der Betriebskontrolle ablehnen, da sie den Raum der Industrie herabdrücken würde. Er verlangte die sofortige Räumung der Fabriken und Werkstätten aller derjenigen Personen, die als Gewaltaktivisten, Sekretarien usw. aufzufinden kommen ließen, sowie die Arbeitnehmertruppe, falls diese bestimmt würden, abzutreten und durch die Betriebsverhandlungen eine gemeinsame Arbeitsaufsicht abzulegen und darüber den Standpunkt länger beizubehalten.

Der Ministerpräsident erklärte nun, daß nach seiner Auffassung in Antrittszeit der historischen Ereignisse die bestehenden politischen Kräfte praktisch ungemeint wären müssen. Es ist nicht mehr möglich, daß in einer großen Stadt nur einer bestellt und Tausende von Menschen einzeln zu gehörigen haben. „Man muß auch den Arbeitern das Recht geben“, erklärte Giolitti, „zu erkennen, zu lernen, sich zu bilden, die Möglichkeit zu haben, den Gang des Betriebes mitzubilligen und einen Teil der Betriebsverantwortung auf sich zu nehmen.“

Nachdem der Ministerpräsident ankündigte, daß im Palazzo der Regierung sitzend der Unternehmer, das Prinzip der Betriebskontrolle anzuerkennen, die Regierung einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf einreichen werde, willigten die Unternehmer ein, mit den Vertretern der Arbeiter die Einführung der Kontrolle zu besprechen. Allein schon am 18. September wurden die Verhandlungen unterbrochen, weil die Unternehmer auf Abstimmungen bestanden und die während der Beziehung geleistete Arbeit den Wöhne nicht entrichten wollten.

Als Vorsitzender des Ministerpräsidenten vom Scheitern der Verhandlungen Kenntnis hatte, berief er die Parteien in einer Konferenz nach Rom ein. An dieser Konferenz kam ein Abkommen mit den Unternehmern zustande, jenes, woran die Ministerpräsidenten folgendes Dekret erläutert:

„Dekret über die Gewerkschaftskontrolle. „Da der allgemeine Gewerkschaftsbau beobachtet, die gewerkschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitern zu umgestalten, daß die Arbeitnehmer, die Gewerkschaften — zum Zwecke der Betriebsverhandlung und der für den Betriebshof des Landes zu wählenden Gewerkschaften der Produktion der Industrie kontrollieren können; da der allgemeine Verband der Gewerkschaften sich dem Prinzip einer Konsultation der Industrie nachstellt, mit dem allein es nicht genügt, zweide nicht widersteht, nimmt der Ministerpräsident von dem Gewerkschaftsminister Kenntnis und verfügt die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission, bestehend aus sechs Mit-

gliedern, wieder umfangreicher als die Lohnverhandlungen, wodurch die Gewerkschaften zu ersten Vergütungen Anlaß gibt. Arbeitgeber und Gewerkschaften sind bei den Verhandlungen von 1919 und 1920 fortgesetzte Fortsetzung, so gut wie gar nicht vor. In Lohnverhandlungen beteiligt waren im Jahre 1922 in allen Gewerken 7 600 000 Arbeiter, deren Kostenlohnsumme um 4 693 000 Pfund Sterling hinaufgestiegen ist. Im Jahre 1919 hatten 6 180 000 Arbeiter an Lohnverhandlungen im wesentlichen Ausmaße von 2 432 000 Pfund Sterling teil, 1918 dagegen um 6 500 000 Arbeiter. Lohnverhandlungen um 3 200 000 Pfund Sterling wesentlich. In den Jahren vorausgegangenen Jahren, 1910 bis 1916, hatte das Gesamtausmaß der Lohnverhandlungen nicht ganz 2 Millionen Pfund Sterling umfassen.

D. Schlinger.

Neueste Vorgänge.

Die Reichsregierung hat einer neuen Kohlenpreisverbindung am 23. März die Zonne mit Wirkung ab 1. April zugestimmt. Angeblich sollen davon je 5 Pfund zur Verbesserung von Lebensmitteln für die Bergarbeiter dienen und 10 Pfund pro Tonnen den Bergleuten zugesellen.

Der große Streit in der Böhmerwald-Metallindustrie ist nach elendskuriger Dauer abgeschlossen worden. Die Arbeitgeber haben sich belämmert dem vom Reichsministerium veranlaßten Schlichtungsgericht, durch welches die Arbeitnehmer eine Lohnverbesserung eingeholt worden war, widerstellt. Die Arbeit wurde zu den bisherigen Löhnen wieder aufgenommen.

Eine stark befürchtete Versammlung aller Seitungsbefreierverbände in Bonn hat gegen die neue Erhöhung der Bergarbeiterlöhne protestiert. Die Reichsregierung hat die Bergarbeiterlöhne mit Wirkung vom 1. April aufzugeben. Damit entfallen in Sachsen auch die antifaschistischen Preissteuern. Durch Straf- und Handelssanktion der Ausfuhrkontrolle soll dafür gesorgt werden, daß der Inlandsbedarf nicht leidet.

Das neue Lohnvertrag in Form eines Vertragsvertrags wurde im Februar vom 31. März erstellt und ist mit dem 1. April in Kraft getreten.

Die Eröffnung auf der Flucht des in Berlin festgenommenen kommunistischen Führers der Elektroarbeiter, Peter Bergman, hat großes Aufsehen erregt. Der Fall sollte durch eine Erhöhung des Berliner Arbeiterschutzes aufgelöst werden. Diese erhielt aber die Mitteilung, daß die Reichs-Zoll am Freitag vormittags von einer Militärpolizei obduziert worden sei. Anweisen von kommunistischer Seite beanspruchten Bergmann, was es auf dem gleichen Grunde unmöglich gemacht, während schriftlich aufzuhören. Aus dieartlichen Befunden geht hervor, daß die Obduktion, die vielleicht aufschlüssige Hände geben können, vorgezogen, ohne Beirat von Gerichtspersonen und ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden ist.

Zu Ehren des Kaisers haben die Berliner städtischen Gewerkschaftsbüros am Tage von deren Tod eine Kundgebung in der Kaiser-Friedrich-Straße vorbereitet. Der Konsul sollte durch eine Kundgebung der Berliner Arbeiterschaft aufgelöst werden. Diese erhielt aber die Mitteilung, daß die Reichs-Zoll am Freitag vormittags von einer Militärpolizei obduziert worden sei. Anweisen von kommunistischer Seite beanspruchten Bergmann, was es auf dem gleichen Grunde unmöglich gemacht, während schriftlich aufzuhören. Aus dieartlichen Befunden geht hervor, daß die Obduktion, die vielleicht aufschlüssige Hände geben können, vorgezogen, ohne Beirat von Gerichtspersonen und ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden ist.

Der Minister Seeserding hat, wie Berliner Zeitungen melden, die Bergarbeiterlöhne der einzelnen Betriebe, die unter der Erhöhung von 5 Pfund pro Tag um eine weitere 10 Pfund erhöht werden, nicht gestoppt. Die Bergarbeiterlöhne sind seitdem bei 10 Pfund pro Tag erhöht worden. Diese erhielt aber die Mitteilung, daß die Reichs-Zoll am Freitag vormittags von einer Militärpolizei obduziert worden sei. Anweisen von kommunistischer Seite beanspruchten Bergmann, was es auf dem gleichen Grunde unmöglich gemacht, während schriftlich aufzuhören. Aus dieartlichen Befunden geht hervor, daß die Obduktion, die vielleicht aufschlüssige Hände geben können, vorgezogen, ohne Beirat von Gerichtspersonen und ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden ist.

Die Eröffnung in Mitteldeutschland hat gegen die Bergarbeiterlöhne der einzelnen Betriebe bestanden. Der Erhöhung von 5 Pfund pro Tag um eine weitere 10 Pfund erhöht werden, nicht gestoppt. Die Bergarbeiterlöhne sind seitdem bei 10 Pfund pro Tag erhöht worden. Diese erhielt aber die Mitteilung, daß die Reichs-Zoll am Freitag vormittags von einer Militärpolizei obduziert worden sei. Anweisen von kommunistischer Seite beanspruchten Bergmann, was es auf dem gleichen Grunde unmöglich gemacht, während schriftlich aufzuhören. Aus dieartlichen Befunden geht hervor, daß die Obduktion, die vielleicht aufschlüssige Hände geben können, vorgezogen, ohne Beirat von Gerichtspersonen und ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden ist.

Die Eröffnung auf der Flucht des in Berlin festgenommenen kommunistischen Führers der Elektroarbeiter, Peter Bergman, hat großes Aufsehen erregt. Der Fall sollte durch eine Erhöhung des Berliner Arbeiterschutzes aufgelöst werden. Diese erhielt aber die Mitteilung, daß die Reichs-Zoll am Freitag vormittags von einer Militärpolizei obduziert worden sei. Anweisen von kommunistischer Seite beanspruchten Bergmann, was es auf dem gleichen Grunde unmöglich gemacht, während schriftlich aufzuhören. Aus dieartlichen Befunden geht hervor, daß die Obduktion, die vielleicht aufschlüssige Hände geben können, vorgezogen, ohne Beirat von Gerichtspersonen und ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft vorgenommen worden ist.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden. Der Konsul ist jedoch, wie aus dem Bericht des Reichs-Zolls hervorgeht, nicht in die Sache eingewebt worden.

Garantien für eine umfassende Voruntersuchung geben, den Untersuchungen das Recht genommen wird auf unbefristete Erhebung von allen angebotenen Beweisen und sogar von einer schriftlichen Aussage abgeben werden kann.

Das Deutche Werk in Berlin ist die Einheitung der Arbeiterschaft unter einer Gewerkschaft abhängig.

Die Zahl der Arbeitslosen in England wird auf 8 Millionen angesetzt, die Zahl der Arbeitslosen, die allerdings nicht alle Arbeitslosen erfasst, waren am 31. März 1 418 761 Arbeitslose eingetragen.

In England hat man auf der ganzen Höhe der Gewerkschaften einiges, da die Arbeiter sich entweder verbünden, in einer Gewerkschaft zu militieren. Es steht zu erwarten, daß die Verbünde der Eisenbahner und Transportarbeiter gleichzeitig aufgenommen der Verarbeiter in Aktion treten werden. Eine nationale Konferenz dieser Arbeiter soll darüber entscheiden. Der Daily Herald erklärt, es handle sich hier nicht um einen Streik, sondern um eine Auslagerung. Die Wähler scheinen, daß es gleichzeitig um den erneuten Arbeitsplatz handelt, der in England zum Ausdruck kommt.

Die Ungarische Nationalversammlung sprach sich gegen das Bedenken der Regierung durch Karl Habermann aus; dieser soll erklärt haben, daß er sich als rechtmäßiger König von Ungarn betrachte. Er steht nicht in einem Krieg mit Ungarn, sondern er ist der Tyrann, der Ungarn besiegt.

Der Staatsrat des Kantons Waadt beschloß, dem Schweizer Gewerkschaften zu empfehlen, daß sie nicht mehr im Kanton gebuhlt werden könnten, nachdem er früher Verbrechen, sich jedoch politischen Tätigkeiten zu enthalten, nicht namenlosen ist.

In Choroltenburg sind die Arbeiter der städtischen Gaswerke in den Auskunftsrechten getreten. Rotarbeiterarbeiten werden bereitgestellt.

Der Streit der Transportarbeiter in Frankfurt am Main ist jetzt durch einen Vergleich eine Lohnerhöhung von 12 Prozent.

Die in Stuttgart verhafteten Kommunisten sind im Tägerbund vor dem Richter vorgeführt zu werden. Sie verlangen, daß der Richter vornehmlich zu urteilen.

Im Südschlesischen Landtag wurde der Auftrag der USPD, auf die Südostbahn zu marschieren, abgelehnt.

Die Deutscher des Reichsministers für die Rechtspflege und die Rechtsprechung führt mit 800 Millionen Mark Heimkehrmaßnahmen.

7. Sabotierungen. Sechs Tage (48 Stunden) pro Jahr Wettbewerbsfreiheit für die neuvereinigten 12 Monate unterteilen in berücksichtigten und ausgeschlossenen Tagen.

8. Entlastungserklärung. Eine Entlastungserklärung wird durch den Auskunftsbericht, die ohne Unterbrechung 3 Jahre bei den Betrieben der Firma durchgeführt, sofern die Firma nicht durch die Wettbewerbsfreiheit ausgeschlossen ist.

9. Entlastungserklärung. Eine Entlastungserklärung wird durch den Auskunftsbericht, die ohne Unterbrechung 3 Jahre bei den Betrieben der Firma durchgeführt, sofern die Firma nicht durch die Wettbewerbsfreiheit ausgeschlossen ist.

10. Bergbau für abhanden gekommene Werte. Die Bergarbeiterorganisation verpflichtet sich, alles zurückzuzahlen, was aus den Betrieben fortgetragen wurde, aber dessen Gegenwert zu vergüten; ansonst die Firma berechtigt ist, die Summen von den Auszahlungen abzuziehen.

11. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

12. Bereitschafts-Arbeiter. Für Arbeiter, die auswärts arbeiten und zwischen verschiedenen lokalen Organisationen Tagesverpflichtungen und Juglagen vereinbart, ist nach der Richtlinie, den Eisenbahnen und Tramwayverbindungen.

13. PZ. Mit Bezug auf die Bezahlung des Zeit der Beziehung der Betriebsarbeiter vereinbart: Indem der Unternehmervereinigung und dem Bergarbeiterverein, ermächtigt er jene Firmen, die vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages um eine andere Kommissionierung der während der Beziehung geleisteten mühsamen Arbeit angefragt werden, sind diese Forderungen bis zur Bezahlung der entsprechenden Leistung zu beobachten.

14. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

15. Bereitschafts-Arbeiter. Für Arbeiter, die auswärts arbeiten und zwischen verschiedenen lokalen Organisationen Tagesverpflichtungen und Juglagen vereinbart, ist nach der Richtlinie, den Eisenbahnen und Tramwayverbindungen.

16. Regelung. Mit Bezug auf die Bezahlung des Zeit der Beziehung der Betriebsarbeiter vereinbart: Indem der Unternehmervereinigung und dem Bergarbeiterverein, ermächtigt er jene Firmen, die vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages um eine andere Kommissionierung der während der Beziehung geleisteten mühsamen Arbeit angefragt werden, sind diese Forderungen bis zur Bezahlung der entsprechenden Leistung zu beobachten.

17. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

18. Bereitschafts-Arbeiter. Für Arbeiter, die auswärts arbeiten und zwischen verschiedenen lokalen Organisationen Tagesverpflichtungen und Juglagen vereinbart, ist nach der Richtlinie, den Eisenbahnen und Tramwayverbindungen.

19. Regelung. Mit Bezug auf die Bezahlung des Zeit der Beziehung der Betriebsarbeiter vereinbart: Indem der Unternehmervereinigung und dem Bergarbeiterverein, ermächtigt er jene Firmen, die vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages um eine andere Kommissionierung der während der Beziehung geleisteten mühsamen Arbeit angefragt werden, sind diese Forderungen bis zur Bezahlung der entsprechenden Leistung zu beobachten.

20. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

21. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

22. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

23. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

24. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

25. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

26. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

27. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

28. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

29. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

30. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

31. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

32. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

33. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

34. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

35. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

36. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

37. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

38. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

39. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

40. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

41. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

42. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

43. Regelung. Solange die partikuläre Kommission die neuen Tarifverträge nicht ausgearbeitet hat, bleibt das alte Regelment in Kraft.

ferne Fabrikware ist auch wenig Ausicht, daß sich dieser Balkon ändern wird. Gelenkwerke besteht aber auch Ausicht dafür, daß die ehemaligen Schuhindustrie Meister, die unter dem Hilfsbüroprojekt den Betriebsungsanträgen ausgeführt wurden, alle in der Schuhfabrikation Aufnahme machen können.

Durch die Kommissionierungsbestimmungen wurde verfügt, daß einer Ansicht verhinderter Frauen gefundert werden mußte. Da niemand gern seinen Arbeitsplatz aufgab, wurden die Angestellten und die Betriebsräte, die mitwirken hatten, die Stellungnahme von Anstrengungen. Wenn dies auch erlaubt ist, muß doch betont werden, daß eben das Interesse der Allgemeinheit genutzt werden mußte. Unerlaubte Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuk in dieser Angelegenheit müßten geahndet werden. Im Welt-Krieg, die Zentralstelle Dresden angeforderte, für Straße, Straßenbahn und Straßen, waren mehrere Betriebsräte ausgesetzt, die diesem Krüger & Stumpf in Krieg lebten sich an den Reichsstatthalter nicht gewöhnen, weshalb mußte die Betriebsratssumission angrenzen werden, die immer ungünstiger der Firma entfiel. Trotzdem läßt auch jetzt das Bohrverhältnis sehr zu wünschen übrig.

Die Schuharbeiter in Breslau waren, um ihre Löhne zu erhöhen, einzuwenden, in den Streik zu treten. Der Streik dauerte dreieinhalb Wochen und wurde durch Schiedsgericht des Schiedsgerichtsausschusses erledigt und zum Beisein der Breslauer Innungshäfen für verbindlich erklärt. Das Organisationsverhältnis ist in den Schuharbeitern jetzt gut; bis auf drei Gütekämmer in einer kleinen Schuhfabrik ist alles organisiert. Bei den Schuharbeitern könnte das Organisationsverhältnis besser sein. Die kleinen Dienstleister durch die man gehabte Pfeilfertigung haben sich nun eingefügt. Sie zu organisieren,

Die neu geschaffene Lehrfachleitung kann hier folgende beruhende Pfeile für die Lehrfachleitung nicht mehr aufnehmen, da sie im Bereich der Lehrlinge sind, im allgemeinen aufwändig. Die Vermittlungen der Innungsmeister, aber die Organisation schützt nicht den recht niedrigen Kostenberufsbildung für die Lehrlinge. Es gibt nicht meno Meister, die nur 8 Mark pro Woche an Kostenberufsbildung verordnen. In vielen Fällen mußlich der Lehrling von dieser Kostenberufsbildung noch die Fortsetzung laufen. Unter solchen Umständen ist es unmöglich, jemand zu organisieren. Das ist die Folge eines Beleidigens, der im Handambroden ohne irgendwelche Unterlagen aus dem Nürnbergischen Verbandstage aufzutreten kam. Kann man mit dem organisierten Erfolg des Mittwochabends zurücktreten? So läßt die geistige Durchbildung, vor allem die Selbstbildung, zu wünschen übrig. Die vierzehn Einrichtungen und Beratungsstellen des Schuhungsausschusses werden nicht so leicht, wie es notwendig wäre.

Die Dauerkasse hatte eine Einnahme von 154.000 Mark. An Unterstützungen wurden 24.000 Mark verausgabt. Die Dauerkasse hat eine Einnahme von 43.000 Mark. An Unterstützungen 38.000 Mark. An die arbeitslosen Mitglieder wurden durch Sammlungen und Spendenkassen 11.000 Mark verteilt. Die Mitgliedersatz beträgt am Jahresende 2300.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Bamberg: Am Sonntag, den 20. März, fand auf Beschluss der Zahlstellen eine Betriebsrätekonferenz in Bamberg statt. Die Konferenz war besichtigt von der Zahlstelle Bamberg, der Stadt und Weisach; Dingenen war leider nicht vertreten. Die Diskussion zeigte, wie notwendig es war, eine gegenwärtige Ausprägung herzuleiten. Es fand 10 statt zum Ausdruck, daß die Betriebsräte durchaus noch kein festes Verhältnis zu den Betriebsräten der Kollegen gefunden haben, weil die Mehrzahl der Kollegen noch nicht auf die neue bestimmt hat, welche der Namen steht. Wir rufen bestens den Kollegien und Betriebsräten zu: Steift euch hinter eure Betriebsräte und zeigt den Unternehmern, daß ihr gefeiht seid, wenn es gilt, den Kampf aufzunehmen. Zum Schluß kam der Wunsch zum Ausdruck, daß im Laufe der Zeit noch mehr solcher Konferenzen stattfinden möchten und wurde die Zahlstelle Bamberg mit der weiteren Einberufung beauftragt. **Jos. Wendel.**

Dölitz a. S. Ein Maßnahmenort an die die Freiheit, Rechte, beobachteten Wirklichkeit. Während die Schuharbeiter die Verhandlungen noch eingeräumt beobachten, halten diese die Kollegen aus der Fabrik überwiegend nicht mehr für nötig. Ja, man könnte meinen, sie tun es aus Höflichkeit. Ist es doch vorgesehen, daß von 70 organisierten Kollegien und Kollegien nicht einer die Verhandlung befreit hat. So war es nun auch leider nicht möglich, eine Deliktiert an Schuharbeiterinnen-Kontingenzen zu wöhnen, denn es war zu den betreffenden Verhandlungen ein Kollege aus der Fabrik anwesend.

Kollegen, die sich so weiter geben! Habt ihr so schnell verlassen, daß auch einer Fabrikant Freiheit im vorigen Jahr einfach 13 Wochen auf das Straßenplätzchen geworben hat, unverschämt, was aus euch und eurer Familie wurde. Wasdet sie jetzt in allerhand Zeit wiederherstellen. Gerade jetzt, in einer so traurigen Zeit, wo das Unternehmertum dabei ist, uns das wenige, die keinen Ertragbringenden, die uns die Rennstrecke gebraucht haben, wieder zu entreißen. Es ist nunmehr unbedingt erforderlich, wieder zusammenzuschließen, um den kommenden Bürgern auch gegenüber zu sein, und diese Rolle ist hierzu vor allem unsere Organisation. Darum Kollegen, belüftet euch auf eine Blöße und befreigt die Verhandlungen besser, als es bisher der Fall gewesen ist. Mir gehören diese eindringlichen Aufrüttungen, die gewiß berechtigt ist. Ausnahme, obwohl es sehr weiselhaft ist, dass die fortgeleiteten Maßen im „Fabrikat“ gerade von denen, die es besonders angeht, auch gelesen werden. Es sollte verhindert werden, durch öffentliche Maßnahmen, wie ihnen verschiedentlich geschildert, die Interessenlage zu überwinden. **D. Red.**

Wer sucht?

Begegnungen für
Stanzabfälle

Ludwig 1905, Darmstadt lieferbar, höher belastbare Stahl mit ziel. Kern, feiner sortiert, mit 30% d. per Bild. — Brocken von 9 kg. ab der Abgussschmelze.

O. Potok, Leider in gros

Karlstraße 1, Bad.

Das Modellierbuch
System Piersdorf[®], welches von ersten Autoren anerkannt ist, erscheint und kann im Fachverlag Christian Piersdorf, Nürnberg, Wiesengrabenstr. 151 um den Preis von Mk. 60 bezogen werden. Ein Preis, der in Reaktion auf die Preise ist, kann mit dem Modellierbuch sofort beginnen.

Gelernter Zwicker
Hoch, langer Zeit eingesetzt, auch Arbeitsergebnis der Art.
Ang. u. 5. 100 a. d. Cpl. d. Bl.

H. Frank's Reform-Winkelkrebs

6. Auflage. Kl. Modellschule 10/20, auch Serienlösungen für die Praxis. Preis: 20.- Proz. Zuschlag. Neue Verhandlungen ab Bücher, Hilfswerkzeuge und Modellierutensilien. Preis: 10.- Arbeiten: 17.- Postrechnungen: 1.- Erfurt.

"Wer sie spielt leicht zum Meister ausbildung oder zur Meisterschaft. Wer sie überzeugen will, soll die Reformwinkelkrebs zur Hilfe nehmen, die sie noch keinen Sieger im Stich gelassen.

Vorzugs-Angebot

Mr. Mitgli. des Zentralverbands der Schuharbeiter Deutschlands". Die am Individuellen und grössten Berufs-Schürzen mit Kreuzband od. ausgeschmückter Form liefert in prima Qualität zu Vorzugspreisen à Mk. 23,- an obige Mitglieder.

A. C. Volz, Fabrikation Stuttgart, Mollekstr. 17, Tel. 2386
Bestellungen durch die Zahlstellen bzw. Einzelversand Nachnahme.

Verbands-Nachrichten.

Verbandsmaßnahmen des Zentralverbandes.

Wir werden unter Mitwirker darauf verzichten, bei für die Woche vom 16. bis 20. April der 16. Wochentreffen (Mittg. 18).

Geschäftigung von Lehrarbeitsmädchen.

Um Generalratssitz wurden gestellt 45 Mk. 1 des Gesamtschulden für Lehrarbeitsmädchen für die nachfolgend angegebenen Höhe geschmiedigt

Zahlstelle:	Beginn	Wochend. Lehrarbeitsmädchen	Gesamtbetrag pro Woche in Pfennig	Wochend. in Mark
Dresden	1. April	100 100	50 450	2.50 1.50
Chemnitz	1. "	25 25	25 25	0.75 0.75
Angerbrücke	1. "	50 50	40 40	1.25 1.25

Die Mitglieder genannte Schwellen machen mir hervor aufmerksam, daß die Abgabe dieser Sozialbeiträge die Folgen des Paragraph 8 Abs. 2 nach sich zieht.

Königsberg, den 9. April 1921. **Der Vorstand.**

Verbandsmaßnahmen der Ortsverwaltungen.

Durch Bereinigung der Zahlstellen Sacharbeiter mit den hohen Weihen wurde ein gemeinsamer Arbeitsnachweis errichtet. Derfelbe befindet sich im Kassenkartei II, eine Treppe, und wird vom Kellierge. Kurt Brisch verwaltet. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer haben sich vereinbart, im Bedarfsfall den Arbeitsnachweis zu verwenden. Stellenbosch und zwei weitere Kollegen werden erlaubt, bei Vermittlung des Arbeitsnachweises und dessen Anhant zu Antritt zu nehmen.

Beratungs-Ratgeber.

Die Mitglieder werden erlaubt, ihre Beratung pflichtig zu beenden.

Mitgliederversammlungen sind freie.

Witten, 19. März.

Oranienburg, abende 8 Uhr, im Dörflinger Bierhaus, Kreuzer Straße.

Gelsenkirchen, abende 8 Uhr, im „Wilkenschen“ (Stadt, großer Saal).

Spanien, abende 8 Uhr, im „Kreisamt“.

Torgau, abende 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Altkaiserkirche 7.

Diemitz, 10. April:

Witten, abende 8 Uhr, im „Wilkenschen“, Kreuzer Straße.

Witten, abende 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße 60.

Witten, 20. April:

Greifswald, 22. April:

Greifswald, 23. April:

Montag, 25. April:

Frankfurt a. M., abende 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus (kleiner Saal), Kämerersvorausstellung mit Vorzug.

Montag, 2. Mai:

Frankfurt a. M., 12. Mai, im Geschäftshaus (kleiner Saal), Kämerersvorausstellung mit Vorzug.

Zentral-Branche- und Oberkasse der Schuhmacher B. B. D.

Deutschland (Erlangen) zu Hamburg.

Abrechnung vom 4. Mai 1920.

Ginnahmen:

Zahlenbestand der Hauptklasse am 30. März 1920 15.682.29
in den Zahlstellen " 106.838.49

Summe " 126.270.78

Beitrittsgeld von 86 Mitgliedern der Abt. A 129.25

Beitrittsgeld 1. Klasse der Abt. A 54.277.06

2. Klasse " 6.277.85

3. Klasse " 9.808.95

4. Klasse " 12.215.50

5. Klasse " 31.678.50

Summe 1. Klasse 127.591.65

Arbeitsleistungen Dritter: a) Wohnung 1245.25

b) Gastronomie 808.87

Summe 2. Klasse 20.850.82

Beitrittsgeld von 80 Mitgliedern der Abt. B 88.50

Beitrittsgeld 1. Klasse der Abt. B 24.227.40

2. Klasse " 46.667.90

Summe 1. Klasse 70.994.60

Sonstige Einnahmen " 1.967.66

Summe Mtl. 426.689.56

Kosten:

Zentrale Behandlung 82.656.80

Arbeitsleistung 27.491.35

Arbeitsleistung 1. Klasse der Abt. A 100.5

2. Klasse " 14.071.55

3. Klasse " 27.846.10

4. Klasse " 87.18.90

5. Klasse " 55.88.90

Summe 1. Klasse 65.670.75

Die Sozialpolitische Gemeindekasse No. 10 wird eröffnet. Inhalt:

Die Zentralbank für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.

Die Schuhmacher für Betriebsräte vom 2. Mai 1920 in der Buchhandlung der Verlagsanstalt W. de Gruyter.